

Anhang 1

Eigenkontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen**1. Allgemeines**

Die Eigenkontrolle nach Anhang 1 bezieht sich auf die vom § 1 umfassten Abwasserkanäle und -leitungen.

2. Art und Umfang der Kontrollen

(1) Bei Abwasserkanälen und -leitungen, einschließlich der Anschlussstutzen, Rohrverbindungen und Schächte, ist durch eine Zustandserfassung festzustellen, ob die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Zustandserfassung ist mittels Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

(2) Bei Freispiegelkanälen und -leitungen genügt in der Regel eine optische Inspektion, bei unterirdischen und nicht einsehbaren oberirdischen Druckleitungen ist eine Druckprüfung erforderlich.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind rohabwasserführende Abwasserleitungen bis zur zugehörigen Vorbehandlungsanlage einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen, wenn für das Abwasser im jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt worden sind. Können diese Prüfungen aus betrieblichen Gründen nicht durchgeführt werden, sind zumindest Muffendruckprüfungen und eine zusätzliche optische Inspektion in diesen Bereichen erforderlich.

(4) Bei Abwasserkanälen und -leitungen, in denen Abwasser abgeleitet wird, für das im jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt worden sind, ist eine Überprüfung vom Beginn der Leitung bis zur Übergabestelle in einen Abwasserkanal, der dem allgemeinen Gebrauch dient, (bei Direkteinleitern bis zur Einleitestelle in ein Gewässer) durchzuführen.

3. Überprüfungszeiträume

(1) Die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle genannten Intervalle der Wiederholungsprüfungen nach Neubau, erster Zustandserfassung oder dauerhafter Sanierung entsprechen den in Hessen für diese Abwasseranlagen maßgeblichen Regeln der Technik.

Abwasserkanäle und -leitungen	Wiederholungsintervall (Jahre)
1. Abwasserkanäle und -leitungen für gewerbliches Abwasser, für das im jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt worden sind, bis zur Behandlungsanlage	10
2. Abwasserkanäle und -leitungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen 3. Abwasserkanäle und -leitungen für gewerbliches Abwasser, für das im jeweils maßgeblichen Anhang der Abwasserverordnung Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt worden sind, nach der Behandlungsanlage oder wenn diese Anforderungen im unbehandelten Abwasser bereits eingehalten sind 4. Abwasserkanäle und -leitungen für gewerbliches Abwasser, für das keine Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt worden sind	15
5. Kühlwasserkanäle und -leitungen 6. Niederschlagswasserkanäle im Trennsystem, die dem allgemeinen Gebrauch dienen	20
7. Zuleitungskanäle, die Abwasser in den öffentlichen Kanal einleiten, soweit nicht Abwasser nach Nr. 3 oder 4 oder ausschließlich Niederschlagswasser abgeleitet wird	30 ²⁾

²⁾ Sind die Fristen für die Zustandserfassung des öffentlichen Kanals gegenüber den Angaben in der Tabelle reduziert (z. B. in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten), gelten auch für die zugehörigen Zuleitungskanäle entsprechend kürzere Fristen. In diesen Gebieten kann auch bei der Ableitung von Niederschlagswasser in Abhängigkeit von dessen Qualität eine entsprechende Untersuchung der Zuleitungskanäle erforderlich sein.

(2) Für Anlagen in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet gelten höhere Anforderungen und kürzere Überprüfungszeiträume entsprechend den für den jeweiligen Bereich geltenden Anforderungen (Schutzgebietsverordnungen, technisches Regelwerk).

(3) Öffentliche Abwasserkanäle und -leitungen, die bis zum 31. Dezember 2009 optisch inspiziert oder auf Dichtheit geprüft wurden oder ab dem 1. Januar 1999 neu gebaut oder dauerhaft saniert wurden, gelten als erstmalig im Zustand erfasst. Für öffentliche Abwasserkanäle und -leitungen, die nach Satz 1 nicht als erstmalig erfasst gelten, ist die erstmalige Erfassung unverzüglich durchzuführen.

(4) Für öffentliche Abwasserkanäle und -leitungen ist der maßgebliche Termin für den Beginn des ersten Intervalls der Wiederholungsprüfung nach Abs. 1 der 1. Januar 2010.

(5) Die erstmalige Zustandserfassung der Zuleitungskanäle nach Abs. 1 Tabelle Nr. 7 ist innerhalb der Frist durchzuführen, die für die Durchführung der Wiederholungsprüfung der Abwasserkanäle und -leitungen nach Abs. 1 Tabelle Nr. 2 oder Abs. 2 im jeweiligen Teilbereich des Entwässerungsgebietes nach Abs. 6 gilt. Zuleitungskanäle, die nach dem 1. Januar 1996 neu gebaut oder dauerhaft saniert wurden, gelten als erstmalig erfasst. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben sich, soweit sie die Zustandserfassung nicht selbst durchführen, die Nachweise über die von der Unternehmerin oder dem Unternehmer des Zuleitungskanals durchzuführende Zustandserfassung innerhalb dieser Frist vorlegen zu lassen.

(6) Die Zustandserfassungen sind in dem Umfang vorausschauend einzuplanen, dass die Intervalle der Wiederholungsprüfungen nach Abs. 1 eingehalten werden. Um dies zu erreichen, können die Unternehmerinnen oder die Unternehmer der Abwasserkanäle und -leitungen nach Abs. 1 Tabelle Nr. 2 für Teilbereiche des Entwässerungsgebietes auch zeitlich gestaffelte Fristen innerhalb des jeweiligen Prüfungsintervalls festlegen. In der Regel ist eine jährlich gleichmäßige Verteilung der insgesamt durchzuführenden Überprüfungen erforderlich.

Die Abfolge der Zustandserfassungen der Kanal- und Leitungsabschnitte soll sich am Alter der Abwasseranlagen und der wasserwirtschaftlichen Bedeutung orientieren.

4. Reinigung und Wartung

Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich der Schachtbauwerke sowie der sonstigen Bauwerke sind entsprechend den Regeln der Technik regelmäßig zu reinigen und zu warten, um sie in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu halten.

Die Reinigungs- und Wartungsintervalle für Kanäle und -leitungen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, sind aufgrund der Betriebserfahrung in Wartungsplänen festzulegen und der Wasserbehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Dokumentation

(1) Anhand eines Kanalbestandsplans, aus dem die Lage, die Art und die Dimension der Abwasserkanäle und -leitungen ersichtlich sein müssen, ist die Vorgehensweise hinsichtlich der Reihenfolge der Zustandserfassung darzustellen.

Zustand sowie Art, Ausmaß und Lage der festgestellten Schäden sind zu dokumentieren. Die Dokumentation kann auch auf der Basis eines graphischen Datenverarbeitungsprogramms erfolgen.

(2) Der Eigenkontrollbericht gemäß § 7 muss mindestens folgende Angaben zu den durchgeführten Zustandserfassungen, zusammengefasst für die einzelnen Teilbereiche des Entwässerungsgebietes, enthalten:

1. Angaben zu Abwasserkanälen und -leitungen:

a) nach Nr. 3 Abs. 1 Tabelle Nr. 1 bis 6:

- Kanalart, Kanallänge,
- Lage in Schutzzone,
- maßgebliches Intervall der Zustandserfassung,

b) nach Nr. 3 Abs. 1 Tabelle Nr. 7:

- Anzahl der Grundstücke, deren Zuleitungskanäle für die Einleitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser mit dem öffentlichen Kanal in Verbindung stehen,

2. Ergebnisse und Fortschritt der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen

a) nach Nr. 3 Abs. 1 Tabelle Nr. 1 bis 6:

- Beginn des Wiederholungszeitraums,
- Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken,
- Einstufung der Schäden,
- noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung,

b) nach Nr. 3 Abs. 1 Tabelle Nr. 7:

- Anzahl der Grundstücke, deren Zuleitungskanäle für die Einleitung von häuslichem Abwasser oder Mischwasser mit dem öffentlichen Kanal in Verbindung stehen und für die der Zustand der Zuleitungskanäle im erforderlichen Umfang im Berichtsjahr und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersucht wurde.

(3) Im Rahmen des jährlichen Eigenkontrollberichts sind der Fortschritt und die Ergebnisse der Zustandserfassung zusätzlich in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst darzustellen.

6. Anforderungen an die Durchführung der Kontrollen und die Auswertung

(1) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961³⁾ oder gleichwertige Anforderungen erfüllt.

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist.

Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(2) Die Kontrolle von Abwasserkanälen und -leitungen schließt die Auswertung der Ergebnisse der Zustandserfassung hinsichtlich des Sanierungsbedarfs nach den dafür maßgeblichen Regeln der Technik durch einen Betrieb oder eine Stelle mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ein.

Die Zustandserfassung durch Inspektion oder durch Dichtheitsprüfung gilt erst nach der Auswertung und Beurteilung des Sanierungsbedarfs als abgeschlossen.

³⁾ www.kanalbau.ssh.net